

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.06.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Umkirch ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.umkirch.de auf der Startseite unter „Aktuelles“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch von jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Umkirch zu Bauleitplänen zusätzlich im Nachrichtenblatt der Gemeinde Umkirch, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Nachrichtenblatts der Gemeinde Umkirch.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Umkirch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 außer Kraft.